

**Studien- und Prüfungsordnung für das weiterbildende Masterstudium
„IT-Projekt- und Prozessmanagement“ an der Hochschule
Augsburg vom 16. Mai 2017**

In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2017

§ 1

Studienziele

¹Das weiterbildende Masterstudium „IT-Projekt- und Prozessmanagement“ hat das Ziel, bereits berufstätige Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Elektrotechnik, Informatik, Technische Informatik und Wirtschaftsinformatik sowie verwandter Disziplinen mit IT-Bezug für die stetig steigende Bedeutung der Digitalisierung und der Informatik weiter zu qualifizieren, durch welche die IT in fast allen Branchen mehr und mehr das Management von Geschäftsprozessen und Operations übernimmt.

²Das Studium vermittelt dabei IT-Projekt- und Prozessmanagern das notwendige (Methoden-) Wissen und übt deren praxisnahe Anwendung, um schnell den Schritt vom traditionellen Funktionsdenken hin zum ganzheitlichen Prozessdenken zu vollziehen und um das Management komplexer systemübergreifender Projekte zu beherrschen.

³Das Studium soll damit berufliche Perspektiven erweitern, ohne die Berufstätigkeit unterbrechen zu müssen. ⁴Es betrachtet die parallele Berufspraxis als integralen Bestandteil der Ausbildung.

§ 2

Qualifikation für das Studium, Zulassungsvoraussetzungen

(1)¹Qualifikationsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein Hochschulabschluss in den Studiengängen Elektrotechnik, Informatik, Technische Informatik und Wirtschaftsinformatik sowie verwandter Studiengänge mit IT-Bezug oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule mit mindestens 210 ECTS. ²Hochschulabschlüsse anderer Fachrichtungen mit mindestens 210 ECTS können ebenfalls die Voraussetzungen erfüllen, wenn die Bewerbenden die notwendigen IT-Kenntnisse über entsprechende Berufserfahrung nachweisen können. ³Der Nachweis der entsprechenden IT-Kenntnisse erfolgt durch

- a) eine qualifizierte einschlägige betriebliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr in einem Unternehmen oder einer vergleichbaren Organisation der IT-Branche (z. B. IT-Beratung, IT-(Projekt-) Management, IT-Vertrieb, Prozessmanagement) wie diese in Kapitel 4 „Exemplarische Berufsbilder und spezifische Kompetenzen“ der Rahmenempfehlungen für die Ausbildung in Wirtschaftsinformatik an Hochschulen durch die Gesellschaft für Informatik e. V. (GI) in der Fassung vom 1. März 2017 definiert wird,
- b) eine einschlägige Berufsausbildung.

(2) ¹Zusätzliche Qualifikationsvoraussetzungen sind der Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung durch ein von der Zulassungskommission durchgeführtes Verfahren nach Anlage 2 der Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfung in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 16. Dezember 2017. ²Die Zulassungskommission besteht aus zwei von der Prüfungskommission benannten Mitgliedern, von denen mindestens einer als Professor der Hochschule Augsburg Lehraufgaben im Studiengang IT-Projekt- und Prozessmanagement wahrnimmt.

(3) ¹Über die Feststellung der Qualifikation, insbesondere ob die nachgewiesene Berufstätigkeit den Anforderungen entspricht, entscheidet die Zulassungskommission. ²Ebenso über die Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse.

(4) ¹Absolventen von Studiengängen mit weniger als 210 ECTS aber mindestens 180 ECTS können zum Studium zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 und Abs. 2 erfüllt sind und

die fehlenden 30 ECTS Punkte innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachgewiesen werden (Nachqualifikation).²Die Nachqualifikation kann durch den erfolgreichen Abschluss von Wahlpflichtmodulen für Bachelorstudiengänge aus dem Katalog der Fakultäten für Architektur und Bauwesen, Elektrotechnik, Informatik und Wirtschaft erbracht werden.³Für die Ablegung dieser Prüfungsleistungen sind die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 06. August 2010 und die Allgemeine Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg (APO) vom 01. August 2007 an den jeweils aktuellen Fassungen anzuwenden.

⁴Der Modulkatalog wird durch die Zulassungskommission festgelegt und bei Bedarf fortgeschrieben.

⁵Bei der Nachqualifikation müssen Kompetenzen erworben werden, die nicht Gegenstand des Erststudiums waren. ⁵Bei fehlenden praktischen Kompetenzen hat die Nachqualifikation durch Ableisten einer praktischen Tätigkeit zu erfolgen.

(5) Es werden deutsche Sprachkenntnisse gemäß „§ 4 Absatz 1 der Satzung über das Verfahren zur Voranmeldung, Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Fachhochschule Augsburg vom 19. Dezember 2017 in der jeweils aktuellen Fassung“ vorausgesetzt.

(6) ¹Das Studium ist kostenpflichtig. ²Die näheren Einzelheiten hierzu werden vertraglich geregelt. ³Die Zulassung zum Studium gilt als erteilt, wenn zwischen der Bewerberin bzw. dem Bewerber und der Hochschule Augsburg ein Vertrag über die Durchführung des Studiums zustande gekommen ist.

§ 3

Aufbau des Studiums

¹Das weiterbildende Masterstudium „IT-Projekt- und Prozessmanagement“ wird als Teilzeitstudium geführt. ²Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester^{*)}, während derer insgesamt 90 ECTS-Punkte zu erbringen sind. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von wenigstens 25 und von höchstens 30 Arbeitsstunden. ⁴Genauere Festlegungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. ⁵Im Fall der Nachqualifikation gem. § 2 Abs. 4 kann sich das Studium auf insgesamt maximal sechs Semester verlängern.

^{*)} Das Masterstudium ist jedoch auch in vier Semestern studierbar.

§ 4

Module, Stundenzahlen, Lehrveranstaltungen, Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise

Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.

§ 5

Masterarbeit

(1) Das Thema der Masterarbeit soll von einem/einer Professor/in, die Lehraufgaben in dem Masterstudiengang „IT-Projekt- und Prozessmanagement“ übernimmt, vergeben und betreut werden.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein Problem aus dem Bereich des Projektmanagements oder der gewählten Vertiefungsrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.

(3) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel am Ende des 3. Semesters ausgeben. ²Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Arbeit soll höchstens zwei Semester betragen. ³Die Frist kann angemessen verlängert werden, wenn sie aus vom Bearbeiter nicht zu vertretenden Gründen überschritten wird.

(4) Im Übrigen finden die Regelungen der RaPO und der APO entsprechend Anwendung.

§ 6

Prüfungsgesamtnote

Es wird eine Prüfungsgesamtnote gebildet. Bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtnote werden alle Endnoten mit einer Gewichtung gemäß der Anlage 1, Spalte 8 der Satzung gewichtet.

§ 7 Prüfungskommission

Zuständige Prüfungskommission für den Masterstudiengang „IT-Projekt- und Prozessmanagement“ ist die Prüfungskommission für den Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Augsburg.

§ 8 Studienplan

¹Die Fakultät für Informatik erstellt zur Sicherung eines Lehrangebotes einen Studienplan, der nicht Teil der Studienordnung ist. ²Der Studienplan regelt insbesondere auch die Prüfungstermine.

§ 9 Bestehen der Prüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Prüfungen oder studienbegleitenden Leistungsnachweise nachgewiesen und bestanden sind.

§ 10 Akademischer Grad, Abschlusszeugnis

(1) Die Hochschule Augsburg verleiht bei erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“.

(2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden ein Abschlusszeugnis, eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 11 Anwendung der Prüfungsbestimmungen

Soweit sich aus dieser Satzung nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Hochschulen in Bayern vom 17.10.2001, GVBl. S. 686, sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg vom 01. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, dem Elternzeitgesetz und dem Pflegezeitgesetz

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen gem. §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mütter (Mutterschutzgesetz- MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S.2318) in der jeweils geltenden Fassung, der entsprechenden Fristen zum Elterngeld und der Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz-BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Inanspruchnahme von Pflegezeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen gem. § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz-PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S.874,896) in der jeweils geltenden Fassung, welcher pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom, 26. Mai 1994 (BGBl. I. S. 1014) in der jeweils geltenden Fassung, wird ermöglicht.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 16. Mai 2017 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 14. Juni 2017.

Augsburg, den 14. Juni 2017

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 14. Juni 2017 in der Hochschule Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14. Juni 2017 durch Aushang in der Hochschule Augsburg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Juni 2017.

Erläuterung der Abkürzungen:

FS	Lehrveranstaltungsform: Fallstudie
GewE	Gewicht der Endnote
GewT	Gewicht der Teilnote
MA	Masterarbeit
mdl.Pr	Mündliche Prüfung
Präs	Präsentation
RaPO	Rahmenprüfungsordnung
schr.Pr.	Schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit (schriftlicher Bericht)
SU	Lehrveranstaltungsform: Seminaristischer Unterricht
OC	Lehrveranstaltungsform: Online Coaching

Anlage 1

Übersicht über die Module und die Leistungsnachweise des weiterbildenden Masterstudiums „IT-Projekt- und Prozessmanagement“ an der Hochschule Augsburg.

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Modul Titel	Gesamtstundenanzahl	Kontaktstunden	ECTS	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen, Art, Dauer, Umfang 1)	Ergänzende Regelungen/+ Gewichtung
I 1	Projektmanagement	375	88	15			Stellenwert der Note für die Endnote: 15/90
I 1.1	Projektmanagement	125	36	5	SU, OC, FS	StA 10-30 Seiten	Stellenwert der Note für die Endnote: 5/90
I 1.2	Wertorientierte Bewertung und Steuerung von IT-Projekten	125	26	5	SU, OC, FS	schr.Pr. 60 Min.	Stellenwert der Note für die Endnote: 5/90
I 1.3	Agiles Projektmanagement	125	26	5	SU, OC	StA 10-30 Seiten	Stellenwert der Note für die Endnote: 5/90
I 2	Prozessmanagement	375	88	15			Stellenwert der Note für die Endnote: 15/90
I 2.1	Geschäftsprozessmodellierung	125	26	5	SU, OC, FS	StA 10-30 Seiten	Stellenwert der Note für die Endnote: 5/90
I 2.2	Prozessframeworks und Standards	125	36	5	SU, OC	schr.Pr. 60 Min.	Stellenwert der Note für die Endnote: 5/90
I 2.3	Qualitäts- und Lean Management	125	26	5	SU, OC, FS	StA 10-30 Seiten	Stellenwert der Note für die Endnote: 5/90
I 3	IT-Fachwissen	375	78	15			Stellenwert der Note für die Endnote: 15/90
I 3.1	Aktuelle Trends in der IT-Branche	125	26	5	SU, OC, FS	schr.Pr. 60 Min.	Stellenwert der Note für die Endnote: 5/90
I 3.2	Business Intelligence und Knowledge Management	125	26	5	SU, OC, FS	StA 10-30 Seiten	Stellenwert der Note für die Endnote: 5/90
I 3.3	IT-Architektur	125	26	5	SU, OC	StA 10-30 Seiten	Stellenwert der Note für die Endnote: 5/90
I 4	Management Skills	375	88	15			Stellenwert der Note für die Endnote: 15/90
I 4.1	Soft-Skill-Techniken und Führung in Projekten	125	36	5	SU, OC, FS	StA 10-30 Seiten	Stellenwert der Note für die Endnote: 5/90
I 4.2	Requirements Engineering	125	26	5	SU, OC	StA 10-30 Seiten	Stellenwert der Note für die Endnote: 5/90

I 4.3	IT-Security Management	125	26	5	SU, OC, FS	StA 10-30 Seiten	Stellenwert der Note für die Endnote: 5/90
I 5	Mastermodul	700	52	30			Stellenwert der Note für die Endnote: 30/90
I 5.1	Masterseminar	175	36	7	SU, Präs	StA 10-30 Seiten	Stellenwert der Note für die Endnote: 7/90
I 5.2	Masterarbeit	525	16	23		MA	Stellenwert der Note für die Endnote: 23/90
	GESAMT	2200	394	90			

1) Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

Anlage 2:

Verfahren zum Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung nach Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG zur Aufnahme in das weiterbildende Masterstudium „IT-Projekt- und Prozessmanagement“

	KRITERIUM			
1	Aufnahmegespräch	Motivation zum Studium	Max. 10	25
		Fähigkeit zum Sachvortrag	Max. 5	
		Erforderliches Grundwissen	Max. 10	
2	Qualität der eingereichten Unterlagen	Schlüssige Darstellung Berufsweg 1)	Max. 15	25
		Schlüssige Darstellung der mit dem Studium verbundenen Ziele 2)	Max. 10	
3	Einschlägige Berufserfahrung (qualitativ und quantitativ)	Pro Jahr	5 (Max. 15)	25
		Führungsposition	Max. 10	
4	Prüfungsgesamtergebnis aus dem grundständigen Erststudium	1,0 bis 1,5	20	20
		1,6 bis 2,3	15	
		2,4 bis 3,0	10	
5	Spezielle Qualifikationen mit Blick auf das angestrebte Studium	Ausland (> 6 Monate)	Max. 5	25
		Ehrenamt	Max. 5	
		Gremienarbeit	Max. 5	
		Weiterbildung	Max. 10	
Das Erreichen einer Mindestpunktzahl von 75 ist Voraussetzung für die Zulassung				

1) Der berufliche Werdegang ist durch die Bewerber schriftlich lückenlos darzulegen und durch Vorlage von Bescheinigungen, Arbeitszeugnissen, Projektbeschreibungen oder anderen geeigneten Nachweisen glaubhaft zu machen. Die Darlegungen sollen stichwortartig die bisherigen beruflichen Einsatzfelder der Bewerber beschreiben und der Zulassungskommission ermöglichen die Qualität der Darstellung mittels eines Punktesystems zu würdigen.

2) Die Bewerber sollen ihre Ziele, die sie durch das Studium erreichen wollen nachvollziehbar schriftlich darlegen, damit die Prüfungskommission die Qualität der Darstellung mittels eines Punktesystems würdigen kann. Der Umfang der Begründung soll sich auf 1 Seite A4 beschränken.

3) ¹Über die Bewertung der studiengangspezifischen Eignung wird ein Protokoll geführt. ²Das Thema des Auswahlgesprächs muss ersichtlich sein. ³Das Protokoll ist von beiden Prüfern zu unterschreiben.